

An die Mitglieder des Nationalrats

Basel, den 31 Mai 2006

**Führung des Titels „Rechtsanwalt, Rechtsanwältin“; 05.075- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA), traktandiert am 12. Juni 2006**

Sehr geehrte Frau Nationalrätin  
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Im Namen der Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen (VSUJ) beobachten wir die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)** aufmerksam.

Der Pressemitteilung über die Anträge der Rechtskommission zur laufenden Revision des BGFA entnehmen wir, dass diese beabsichtigt, eine Bestimmung einzuführen, wonach ausschliesslich die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte berechtigt wären, den Titel zu führen.

**Die VSUJ stellt sich im Namen ihrer Mitglieder ganz klar gegen diese sachlich unhaltbare und von Partikularinteressen getriebene Gesetzesänderung. Wir bitten Sie daher höflich, dafür zu sorgen, dass der Passus betreffend Titelführung für Rechtsanwälte in der Behandlung durch die Räte wieder aus der Vorlage gestrichen wird.**

Die Revision des BGFA wird mit Anpassungen an die Bologna-Reform begründet. Es ist offensichtlich, dass die neue Regelung betreffend Titelführung mit der Bologna-Reform nicht das Geringste zu tun hat.

Der Rechtsanwalts-Titel wird durch die Kantone aufgrund einer bestandenen kantonalen Anwaltsprüfung verliehen und darf nur gestützt auf ein bestandenes Examen - in der jeweiligen kantonalen Ausprägung „Rechtsanwalt/-anwältin“, „Fürsprecher/-in“, „Advokat/-in“, etc. – getragen werden. Auf die tatsächliche Beschäftigung der Inhaberin oder des Inhabers des Titels kommt es nicht an. Der Titel wird gleichermassen von freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten, Verwaltungsjuristinnen und -juristen, Richterinnen und Richtern, oder eben von den bei Unternehmen angestellten Rechtsberaterinnen und -beratern getragen, mit gleichem Recht und mit gleichem Berufsstolz.

Der Titel verpflichtet die Trägerin und den Träger auch zu einem ethisch und rechtlich einwandfreien Betragen, ungeachtet der tatsächlichen Tätigkeit. Diese Regelung hat sich

über Jahrzehnte bewährt. Die Abschaffung des Rechts für einen willkürlich bestimmten Teil der Anwaltschaft, den rechtmässig erworbenen Titel zu tragen, bedeutet eine grundlose Ungleichbehandlung und käme einer Enteignung gleich.

Der Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des BGFA vom 28. Juli 2005 ist zu entnehmen, dass der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) eine gesamtschweizerische Regelung über die Berechtigung, den Titel „Anwalt“ zu tragen, wünscht. Der sachliche Zusammenhang dieses Vorstosses mit der Bologna-Reform, um deren Umsetzung es eigentlich geht, ist nicht ersichtlich.

Der SAV schlägt vor, für die vielen tausend nicht freiberuflich tätigen Anwältinnen und Anwälte nur noch die Bezeichnung „titulaire du brevet d'avocat“ zuzulassen. Bezeichnenderweise lässt sich dies nur auf Französisch formulieren. Auf Deutsch müsste wohl ein Zungenbrecher wie „Inhaber(-in) des Titels Rechtsanwalt(-anwältin)“, „Titularanwalt“ oder dergleichen verwendet werden.

Es ist offensichtlich, dass eine solch komplizierte Bezeichnung nur Verwirrung im Publikum schaffen würde. Wir Unternehmensjuristen sind klar der Meinung, dass durch die bisherige Form der Titelführung keinerlei Gefahr der Fehlinformation oder gar Irreführung des Publikums besteht. Die von einem Unternehmen angestellte Anwältin tritt mit einer Visitenkarte auf, aus der klar hervorgeht, dass ein Anstellungsverhältnis besteht, derweil der freiberuflich tätige Rechtsanwalt durch sein Briefpapier und seine Visitenkarte seine Sozietät und (zumeist) auch die Zulassung bei Gericht bekanntgibt.

Es kommt auch immer wieder vor, dass Anwältinnen und Anwälte von der freiberuflichen Tätigkeit in die Rolle der angestellten Unternehmensjuristen oder in eine staatliche Position wechseln und umgekehrt, und die VSUJ tritt ausdrücklich dafür ein, dass dieser Wechsel ohne weiteres möglich bleibt und nicht durch künstliche Hemmnisse erschwert wird. Es handelt sich hier um eine wichtige und wirtschaftlich sinnvolle Form der Freizügigkeit, die es im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit zu bewahren gilt.

Wir hoffen, dass Sie sich dazu bewegen lassen, der Schaffung von neuen, überflüssigen Handelshemmnissen entgegenzutreten und dass Sie diese unnötige und verwirrende Änderung des BGFA betreffend die Einschränkung des Rechts, den Anwaltstitel zu tragen, nicht Gesetz werden lassen.

Mit freundlichen Grüssen  
Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristen



Dr. iur. Daniel Petitpierre,  
Advokat